

Abfahrt mit Folgen

Der Fahrer hatte Heizöl angeliefert und unterhielt sich anschließend noch mit dem Grundstückseigentümer. Beim Zurücksetzen des Fahrzeugs verletzte er diesen dann schwer. Die Beteiligten waren der Auffassung, jeweils der andere müsse haften.

Nach Meinung des Oberlandesgerichtes Oldenburg hatte zunächst der Fahrer einen objektiv schwer wiegenden Verkehrsverstoß begangen. Gemäß § 9 Abs. 5 StVO muss ein Fahrzeugführer sich beim Rückwärtsfahren so verhalten, dass die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Gegebenenfalls muss er sich einweisen lassen. In dem konkreten Fall hatte der Fahrer nicht den Gesamtverlauf hinter dem Fahrzeug beobachten können.

Ein Kraftfahrer handelt fahrlässig, wenn er beim Rückwärtsfahren nicht prüft, ob sich ein Hindernis im toten Winkel seines Fahrzeugs befindet. Zu Gunsten des Fahrers sprach, dass er vor Fahrtantritt um sein Fahrzeug herumgegangen war und sich vergewissert hatte, dass der rückwärtige Raum frei war. Ihm war aber auch bekannt, dass der Grundstückseigentümer irgendwo in dem Bereich sein musste. Er hätte ihn in einem Rückspiegel wahrnehmen müssen. Da er ihn nicht gesehen hatte, hätte er prüfen müssen, wo sich der Grundstückseigentümer aufhielt. Auch wenn der Fahrer davon ausgehen durfte, dass sein Gesprächspartner um das Zurücksetzen des Tanklastzuges wusste, war ihm ein Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen.

Andererseits traf den Verletzten eine erhebliches überwiegendes Mitverschulden. Es stand ein Unfallverlauf fest, der zu Lasten des Geschädigten ging.

Er hatte sich in Kenntnis des baldigen Zurücksetzens des Tanklastzuges in dessen Heckbereich und damit in den unmittelbaren Gefahrenbereich begeben. Der Geschädigte wusste, dass der Fahrer rückwärts fahren würde, denn er hatte ihm selber kurz zuvor erklärt, dass er zum nächsten Kunden mit dem Tanklastzug zurücksetzen und in entgegengesetzter Richtung fahren müsse. Er war mit dem Fahrer in Richtung Heck des Fahrzeuges gegangen und konnte absehen, dass dieser nach der Befestigung der Pistole am Schlauchwagen den Tanklastzug zurücksetzen werde. Auch wusste er, dass der Fahrer allein war und sich nicht einweisen lassen würde. Dadurch, dass der Geschädigte sich mit seinem Wissen in den Heckbereich des Tanklastzuges begeben hatte, hatte er in besonders schwerem Maße gegen die ihm zu beachtende und zu erwartende Sorgfaltspflicht verstoßen. Dieser grob fahrlässige Verstoß gegen die Eigensorge war mit zwei Drittel im Rahmen eines anzurechnenden Mitverschuldens zu berücksichtigen.

Oberlandesgericht Oldenburg, Urteil vom 9.6.2000, AZ: 6 U 55/00